

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Projekt Justitia 4.0
Gesamtprojektleiter
Jacques Bühler

per E-Mail
info@justitia.swiss

Luzern, 18. Februar 2025

Protokoll-Nr.: 186

**Elektronische Kommunikation in der Justiz; Vernehmlassung zur Vereinbarung
justitia.swiss**

Sehr geehrter Herr Bühler
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Dezember 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf der interkantonalen Vereinbarung justitia.swiss Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Die Vereinbarung ergänzt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ). Wir begrüssen diese ergänzenden Regelungen zur Funktionsweise der Körperschaft "justitia.swiss" als gemeinsame Organisation der Kantone und des Bundes. Bzgl. der Steuerung der Körperschaft erscheint es richtig, dass gemäss Artikel 5 der Vorstand zur Mehrheit (4 von 7) von Vertretern der Kantone gestellt wird und dass diese von der Versammlung gewählt werden. Für den Kanton Luzern ist es wichtig, dass zwei Mitglieder der Versammlung angehören (Art. 9 Abs. 2 lit. b BEKJ). Dabei soll sichergestellt werden, dass ein Mitglied aus dem Kreis der Gerichte stammt. Da für die Vertreter der Kantone eine Wiederwahlmöglichkeit besteht, wird eine Kontinuität sichergestellt. Ebenso ist es zutreffend, dass der Entscheid über die Entwicklung einer neuen Dienstleistung oder Funktionalität die Versammlung zu treffen hat (Art. 12 Abs. 1).

In Bezug auf die Finanzierung der zentralen Plattform ist nicht nachvollziehbar, dass für den Fall, dass die Gebühren nicht ausreichen sollten, um die Finanzierung des Betriebs und der Weiterentwicklung der Plattform zu gewährleisten, die zusätzlichen Kosten zu 25 % auf den Bund und zu 75 % auf die Kantone aufgeteilt werden (vgl. Art. 15). Der Bundesanteil ist insbesondere mit Blick auf seine Vertretung im Vorstand im Verhältnis zu den Kantsvertretern (1:2) zu knapp bemessen und daher entsprechend auf 50 % zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsräthin

Anhang: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln gemäss Vereinbarungsentwurf

Zu den einzelnen Bestimmungen gemäss Entwurf haben wir folgende Bemerkungen:

Artikel 1 (Gegenstand der Vereinbarung)

Die verwendete Umschreibung "Diese Vereinbarung ergänzt die Bestimmungen des BEKJ, insbesondere die Zuständigkeiten und Funktionen (...)" ist zu wenig klar und zu wenig auf das BEKJ abgestimmt. Zum einen ist fraglich, ob die Vereinbarung das BEKJ "ergänzt". Zum anderen ist der Hauptzweck der Vereinbarung, dass durch deren Abschluss die Gründung der Körperschaft ermöglicht wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 BEKJ). Wir empfehlen eine genauere, am Gesetz (Art. 7) und an den Vereinbarungskapiteln orientierte Umschreibung des Vereinbarungsgegenstands zu prüfen.

Artikel 2 (Rechtsform und Zweck der Körperschaft)

Absatz 1: Die Rechtsform ist bereits in Artikel 3 Absatz 1 BEKJ vorgegeben. In Satz 1 ist daher diese Referenz anzugeben.

Absatz 2: Die Formulierung "Übermittlung elektronischer Dokumente" ist nicht auf das BEKJ abgestimmt und entsprechend zu ändern (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a BEKJ: [Plattform] "für die elektronische Übermittlung von Dokumenten").

Absatz 3: Auch diese Formulierung entspricht nicht dem angegebenen Artikel 5 BEKJ ("zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel anbieten").

Art. 3 (Organe)

In dieser Bestimmung ist eine Satzstruktur angemessener, welche die Organe im Hauptsatz ausserhalb der Klammer nennt und stattdessen die Referenzbestimmung in der Klammer aufführt: "Die Organe der Körperschaft "justitia.swiss" sind die Versammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle (Art. 8 BEKJ)".

Artikel 4 (Versammlung)

In Absatz 10 werden für das Angebot der zusätzlichen Dienstleistungen den Projektteilnehmenden oder Nutzenden das Stimmrecht erteilt. Die Umschreibung der Stimmberechtigung entspricht nicht dem BEKJ; aus Artikel 5 kann der Begriff der Vertragspartner gewonnen werden, weil die Zusatzdienstleistungen immer auf Vertragsbasis bestimmt werden. Wir empfehlen, die Terminologie entsprechend anzupassen, und auch in Artikel 16 Absatz 2 ("Projektbeteiligte") zu überprüfen.

Artikel 6 (Geschäftsleitung)

Gemäss Absatz 2 nimmt die Geschäftsleitung auf Verlangen der Versammlung oder des Vorstands mit beratender Stimme an den Versammlungs- und Vorstandssitzungen teil. Unklar ist, wie diese Regelung vollzogen werden kann, müssten doch die Geschäftsleitungsmitglieder unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Versammlung oder den Vorstand erscheinen. Es fragt sich, ob die Regelung nicht umgekehrt getroffen werden sollte: "Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstands teils, soweit diese nicht etwas anderes beschliessen".

Artikel 7 (Zeichnungsberechtigung)

Die Formulierung in Absatz 1 weicht vom Referenzartikel ab (Art. 10 Abs. 6 lit. b BEKJ: "legt die Organisation ... fest"); zudem wird in den Erläuterungen zu Absatz 1 nichts erklärt. Auch trifft die Sachüberschrift des Artikels nur den Teilgehalt des Absatzes 2, weshalb sie zu ändern ist.

Artikel 17 (Öffentliches Beschaffungswesen)

Die Bestimmung sollte mit einem Absatz ergänzt werden, welche die Körperschaft verpflichtet, bei öffentlichen Beschaffungen und Ausschreibungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt datenschutzrechtliche Überlegungen und Kriterien miteinzubeziehen.